

Wahlvorschlag für die am Sonntag, 28. Februar 2027 stattfindende Erneuerungswahl von 3 Mitgliedern der Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich für die Amtsdauer 2027 – 2031

Zur Wahl werden folgende Kandidatinnen bzw. Kandidaten vorgeschlagen:

Nr.	Name, Vorname, Geschlecht	Geburtsdatum	Beruf	Adresse	bisher/ neu	Kirchliches Anstellungsverhältnis ¹	Partei-zugehörigkeit/ parteilos	Rufname (freiwillig)
1.								
2.								
3.								

Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Personen genannt sein, als Stellen zu besetzen sind. Jede stimmberechtigte Person darf höchstens auf einem der Wahlvorschläge und dort höchstens einmal genannt sein (Art. 22 KO i.V.m. § 50 GPR).

Jeder Wahlvorschlag muss mindestens von 15 Stimmberechtigten der betreffenden Kirchgemeinde unterzeichnet sein. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden (§ 51 GPR).

¹ Gemäss Art. 23 Kirchenordnung darf die Mehrheit der Synodenmitglieder nicht in einem Anstellungsverhältnis nach der Anstellungsordnung der Körperschaft stehen. Ist die Zahl der gewählten Angestellten zu hoch, entscheidet das Los, wer auszuscheiden hat. Das Los ist durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Synodalrates zu ziehen.

Den vorstehenden Vorschlag unterstützen folgende Stimmberechtigten der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Dübendorf:

Nr.	Name, Vorname	Geburts- datum	Adresse	Unterschrift
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				

Nr.	Name, Vorname	Geburts- datum	Adresse	Unterschrift
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				

Folgende Personen sind im Namen der Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben:

	Name	Vorname
1. Vertretung		
2. Vertretung		

Wenn die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben (§ 51 Abs. 3 GPR).

Einzureichen bis zum 28. Oktober 2026, 16.00 Uhr an Stadtrat Dübendorf, Stadtverwaltung Dübendorf, Behördendienste, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf